

*Verkehr*

137/ME 1 von 47

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 610.000/6-I/11-88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

Entwurf einer 15. StVO-Novelle

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telex Nr.: 111800

Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)

DVR: 0090204

Sachbearbeiter: MR Dr. HohenbergerX

Tel. (0 22 2) 755888 Kl. 9455

760755888 711 62

x Ende d. B-Frist 15.7.1988

Gesetzentwurf	
Zl.	50 - GE/1988
Datum	31.5.1988
Verteilt	1. Juni 1988 <i>Hohenberger</i>

→ Klausgruber

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

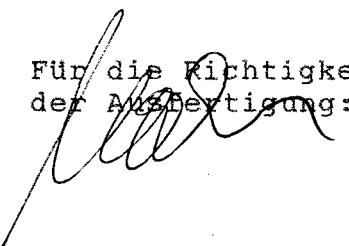
Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
 beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfs
 einer 15. StVO-Novelle mit der Bitte um gefällige Kenntnis-
 nahme zu übermitteln. Die begutachtenden Stellen sind einge-
 laden worden, von deren Stellungnahmen ebenfalls 25 Ausferti-
 gungen dem do. Präsidium zuzuleiten.

Wien, am 26. Mai 1988

Für den Bundesminister:

i.V. Hohenberger

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



25. Mai 1988

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 610.000/6-I/11-88

E N T W U R F

Bundesgesetz vom , mit dem die Straßenver-
kehrsordnung 1960 geändert wird (15. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt
geändert mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 213/1987, wird
wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird nach Z 3b folgende Z 3c eingefügt:

"3c. Kreisverkehr: eine kreisförmige oder annähernd kreis-
förmig verlaufende Fahrbahn, die für den Verkehr in eine
Richtung bestimmt ist;"

2. Im § 2 Abs. 1 wird nach Z 12 folgende Z 12a eingefügt:

"12a. Radfahrerüberfahrt: ein auf beiden Seiten durch
gleichmäßig unterbrochene Quermarkierungen gekennzeichneter,
für die Überquerung der Fahrbahn durch Radfahrer bestimmter
Fahrbahnteil;"

- 2 -

3. § 2 Abs. 1 Z 19 hat zu lauten:

"19. Fahrzeug: ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge sowie fahrzeugähnliches Kinderspielzeug (z.B. Kinderfahrräder mit einem äußerem Felgendurchmesser von höchstens 300 mm) und Wintersportgeräte."

4. § 2 Abs. 1 Z 29 hat zu lauten:

"29. Überholen: das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einem auf derselben Fahrbahn in der gleichen Richtung fahrenden Fahrzeug; nicht als Überholen gelten das Vorbeibewegen an einem auf einem Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen fahrenden Fahrzeug oder an einem auf einem Radfahrstreifen fahrenden Radfahrer sowie das Nebeneinanderfahren von Fahrzeugreihen, auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auf Fahrbahnen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung und das Nebeneinanderfahren im Sinne des § 7 Abs. 3a."

5. § 7 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenutzer und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist."

- 3 -

6. Im § 7 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:
"(3a) Im Ortsgebiet darf der Lenker eines Kraftfahrzeuges auf Straßen mit mehreren Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung den Fahrstreifen frei wählen. Im Übrigen gilt Abs. 3 sinngemäß."

7. Dem § 7 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Wird eine derartige Ausnahme vorgesehen, so sind Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzu bringen. Werden Radfahrer auf einem Radfahrstreifen ausgenommen, so muß dieser mindestens 1,2 m breit sein. Richtungsfahrbahnen und Kreisverkehre dürfen nur in der sich aus Abs. 1 ergebenden Fahrtrichtung befahren werden."

8. § 8 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Nebenfahrbahnen sind zum Ziehen oder Schieben von Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, zum Schieben von einspurigen Fahrzeugen, wie Fahrrädern, Motorfahrrädern und Motorrädern sowie zum Fahren mit Fahrrädern zu benützen, sofern kein Radfahrstreifen, Radweg oder Geh- und Radweg vorhanden ist; sonst dürfen Nebenfahrbahnen, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt, nur zum Zu- oder Abfahren benützt werden."

- 4 -

9. Dem § 12 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht für das Vorfahren rechts neben den am rechten Fahrstreifen angehaltenen Fahrzeugen."

10. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Außer in den Fällen der Abs. 2 und 2a sowie des § 7 Abs. 3a darf der Lenker eines Fahrzeuges nur links überholen."

11. § 19 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Wohnstraßen, von Fußgängerzonen, von Radfahrstreifen, von Radwegen, von Geh- und Radwegen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Feldwegen, von Tankstellen o.dgl. kommen."

12. Im § 19 werden nach Abs. 6 folgende Abs. 6a und 6b eingefügt:

"(6a) Radfahrer, die von Radfahrstreifen, Radwegen oder Geh- und Radwegen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Wohnstraßen, von Fußgängerzonen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Feldwegen, von Tankstellen o.dgl. kommen.

(6b) Fahrzeuge, die auf Nebenfahrbahnen fahren, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Wohnstraßen, von Fußgängerzonen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen oder von Parkplätzen kommen."

13. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, die den Straßenverkehr betreffen und von der Behörde oder vom Straßenerhalter in Auftrag gegeben werden, wie insbesondere Untersuchungen über die Ursachen von Straßenverkehrsunfällen, Untersuchungen über die Schadstoff- und/oder Lärmmissionen von Kraftfahrzeugen oder über sonstige Belastungen für die Bevölkerung oder die Umwelt, oder für Zeiten, während derer eine besondere Verkehrs-dichte zu erwarten ist, kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für alle oder bestimmte Freilandstraßen durch Verordnung bestimmen, daß die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten für die Dauer der Untersuchungen bzw. der besonderen Verkehrsdichte nicht schneller als mit einer unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit oder nach dem Zweck der Maßnahme bestimmten Fahrgeschwindigkeit fahren und/oder bestimmte Straßen oder Straßenteile nicht benützen dürfen. Verkehrsbeschränkungen zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen höchstens für die Dauer eines Jahres verordnet und dürfen für den gleichen Zweck nicht vor Ablauf von 5 Jahren wiederholt werden."

14. Im § 24 Abs. 3 wird nach lit. f folgende lit. ff eingefügt:

"ff) in der Zeit von 22 Uhr bis 06 Uhr im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenhäuser sind, mit Omnibussen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t,"

- 6 -

15. § 25 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

"(3) Beim Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges in einer Kurzparkzone hat der Lenker das nach Abs. 4 zur Überwachung der Kurzparkdauer bestimmte Hilfsmittel bestimmungsgemäß zu handhaben.

(4) Für Kurzparkzonen, die gebührenfrei benutzt werden dürfen, hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung die Art der Überwachung der Kurzparkdauer und das hiefür notwendige Hilfsmittel zu bestimmen; er hat dabei auf den Zweck einer zeitlichen Parkbeschränkung sowie auf eine kostengünstige und einfache Handhabung des Hilfsmittels Bedacht zu nehmen. Für Kurzparkzonen, in denen für das Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften eine Gebühr zu entrichten ist, hat die Behörde, die diese Gebührenpflicht festgesetzt hat, die Art der Überwachung der Kurzparkdauer und das hiefür notwendige Hilfsmittel zu bestimmen."

16. Im § 37 Abs. 1 und 5 sowie im § 38 Abs. 2 und 4 hat der letzte Satz jeweils zu lauten:

"Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, Radfahrstreifen, Radwegen oder Geh- und Radwegen kommen."

17. Im § 43 Abs. 1a hat der Klammerausdruck "(§ 90 Abs. 1)" zu entfallen.

18. Im § 48 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Abweichend von Abs. 1 können für Straßenverkehrszeichen auch optische (Glasfasertechnik) und/oder elektronische Anzeigevorrichtungen verwendet werden; in diesem Falle können die Straßenverkehrszeichen abweichend von den Abbildungen in den §§ 50 und 52 auch "farbumgekehrt" (der weiße Untergrund schwarz und schwarze Symbole und/oder Schrift weiß) dargestellt werden."

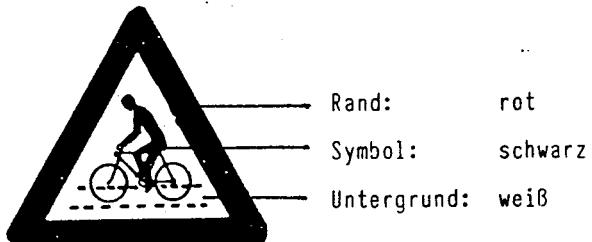
- 7 -

19. § 48 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf beiden Seiten, sofern dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen. Auf Radwegen und Geh- und Radwegen dürfen Straßenverkehrszeichen auch nur auf der linken Seite angebracht werden."

20. Im § 50 wird nach Z 11 folgende Z 11a eingefügt:

"11a. "RADFAHRERÜBERFAHRT"

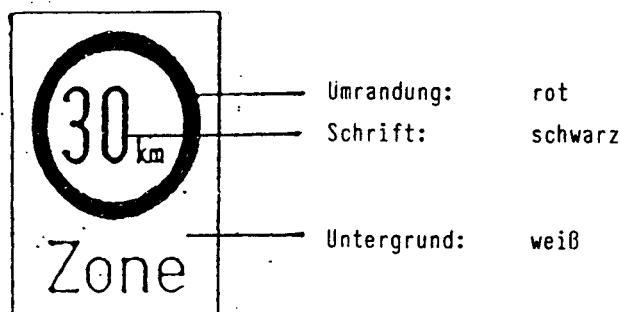


Dieses Zeichen kündigt eine Radfahrerüberfahrt an."

- 7a -

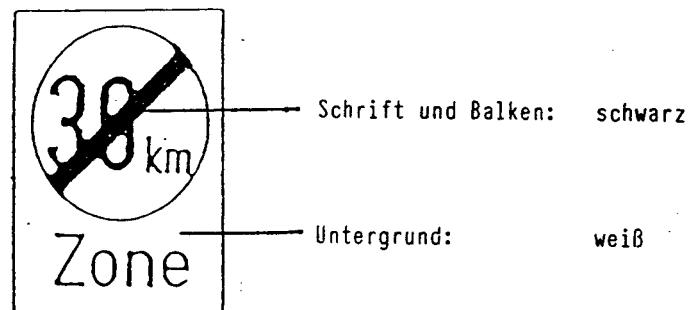
20a. Im § 52 werden nach Z 11 folgende Z 11a und 11b eingefügt:

"11a. "ZONENBESCHRÄNKUNG"



Ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wie etwa eine Geschwindigkeitsbeschränkung, Fahrverbote oder dgl.

11b. "ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG"

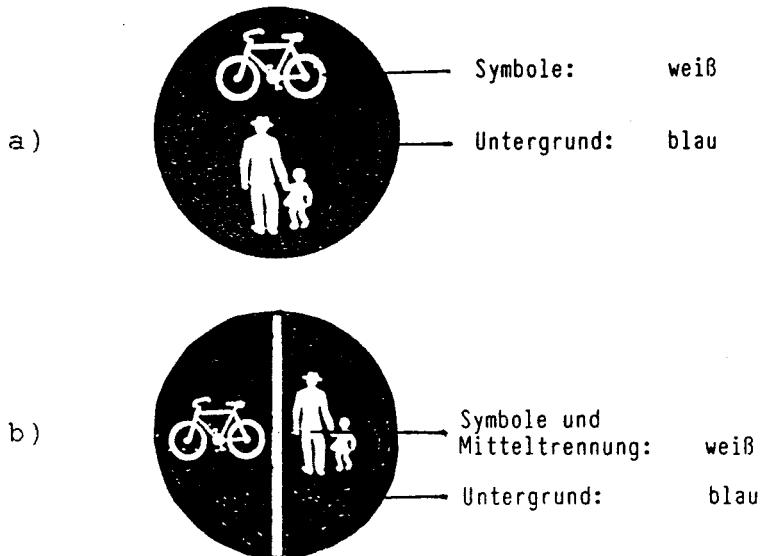


Ein solches Zeichen zeigt das Ende einer Zonenbeschränkung an."

- 8 -

21. § 52 Z 17a hat zu lauten:

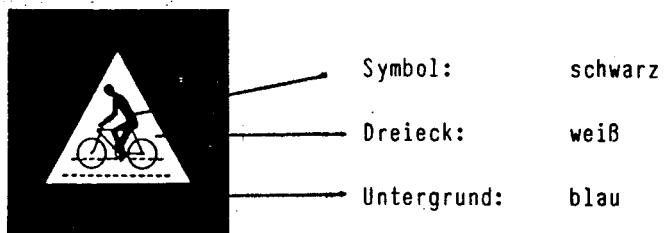
"17a. "GEH- UND RADWEG"



Diese Zeichen zeigen einen Geh- und Radweg an, und zwar ein Zeichen nach a) einen für Fußgänger und Radfahrer gemeinsam zu benützenden Geh- und Radweg, ein Zeichen nach b) einen Geh- und Radweg, bei dem der Fußgänger- und Fahrradverkehr getrennt geführt werden."

22. Im § 53 Abs. 1 wird nach Z 2a folgende Z 2b eingefügt:

"2b. "KENNZEICHNUNG EINER RADFAHRERÜBERFAHRT"

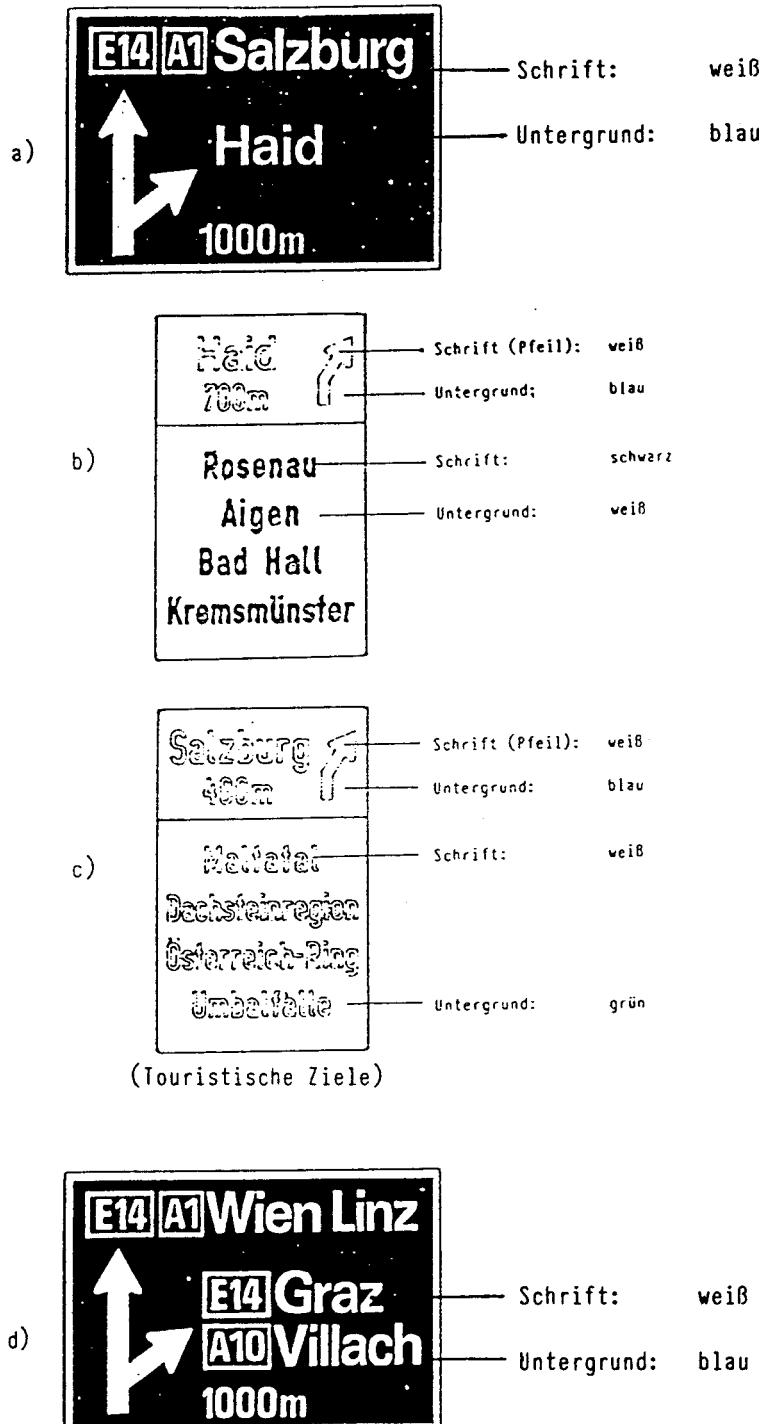


Dieses Zeichen kennzeichnet eine Radfahrerüberfahrt (§ 2 Abs. 1 Z 12a), bei der ständig betriebene Lichtzeichen zur Regelung des Verkehrs oder zur Abgabe blinkenden gelben Lichtes nicht vorhanden sind. Für die Anbringung dieses Zeichens gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Z 2a sinngemäß."

- 9 -

23. § 53 Abs. 1 Z 15a hat zu lauten:

"15a. "VORWEGWEISER - AUTOBAHN ODER AUTOSTRASSE"



Diese Zeichen zeigen den weiteren Verlauf einer Autobahn oder Autostraße und die nächste Ausfahrt an. Ein Zeichen

- 10 -

nach a) ist etwa 1000 m, ein Zeichen nach b) etwa 700 m und ein Zeichen nach c) etwa 400 m vor dem Beginn einer Ausfahrt aus einer Autobahn oder Autostraße anzubringen; ein Zeichen nach d) ist etwa 1000 m vor dem Beginn einer Ausfahrt zu einer anderen Autobahn oder Autostraße anzubringen.

Die Aufschriften (und allfällige Symbole) auf einem Zeichen nach c) - ausgenommen die Bezeichnung der Anschlußstelle - hat die Landesregierung zu bestimmen. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung eines Zeichens nach c) sind von demjenigen zu tragen, der die Anbringung dieses Zeichens beantragt."

24. § 55 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Längs- und Quermarkierungen, die ein Verbot oder Gebot bedeuten, wie Sperrlinien und Haltelinien vor Kreuzungen, sowie Längsmarkierungen, die dazu dienen, den Fahrbahnrand anzuzeigen (Randlinien) und Längsmarkierungen zur Abgrenzung eines Radfahrstreifens vom übrigen Teil der Fahrbahn (Radfahrstreifenlinien), sind als nicht unterbrochene Linien auszuführen."

25. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

"§ 56a Radfahrerüberfahrtmarkierungen

(1) Im Ortsgebiet sind auf Straßenstellen, wo ständig betriebene Lichtzeichen zur Regelung des Verkehrs oder zur Abgabe blinkenden gelben Lichtes vorhanden sind, auch Radfahrerüberfahrten (§ 2 Abs. 1 Z 12a) anzulegen, sofern dies in Fortsetzung von Radfahrstreifen, Radwegen oder Geh- und Radwegen erforderlich ist und für den Fahrradverkehr nicht in anderer Weise, etwa durch Über- oder Unterführungen, Vorsorge getroffen ist.

- 11 -

(2) Auf anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Straßenstellen sind Radfahrerüberfahrten dann anzulegen, wenn es die Sicherheit und der Umfang des Fahrradverkehrs erfordern. Die Benutzung solcher Radfahrerüberfahrten ist durch Lichtzeichen zu regeln.

(3) Solange es die Verkehrsverhältnisse nicht erfordern, kann von einer Regelung des Verkehrs durch Lichtzeichen bei den in Abs. 2 genannten Radfahrerüberfahrten Abstand genommen werden. In diesem Falle ist die Radfahrerüberfahrt mit blinkendem gelben Licht oder mit dem Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 2b ("Kennzeichnung einer Radfahrerüberfahrt") zu kennzeichnen.

(3) Nach Tunlichkeit ist eine Radfahrerüberfahrt neben einem Schutzweg anzulegen."

26. § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Lenker eines Fahrrades (Radfahrer) muß mindestens 12 Jahre alt sein. Kinder unter 12 Jahren dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht einer Person, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder mit behördlicher Bewilligung lenken."

27. Im § 65 Abs. 2 haben der erste und zweite Satz zu lauten:

"Die Behörde hat auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes die Bewilligung (Abs. 1) zu erteilen, wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat und anzunehmen ist, daß es die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften besitzt. Die Bewilligung gilt für das gesamte Bundesgebiet und ist unter Bedingungen und/oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert."

- 12 -

28. Dem § 66 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Der Sitz muß weiters so beschaffen sein, daß das Kind in seiner Sicherheit nicht gefährdet ist und durch geeignete Einrichtungen (Speichenschutz) vor Verletzungen geschützt wird."

29. Im § 68 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

"Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in der Längsrichtung verboten, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt; das Schieben eines einspurigen Fahrrades ist erlaubt."

30. § 68 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Radfahrer dürfen nur auf Radwegen und in Wohnstraßen nebeneinander fahren und Fahrräder nebeneinander schieben."

31. Im § 68 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Bei der Benützung einer Radfahrerüberfahrt, die nur mit blinkendem gelben Licht oder mit dem Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 2b ("Kennzeichnung einer Radfahrerüberfahrt") gekennzeichnet ist, sind Radfahrer wortepflichtig im Sinne des § 19 Abs. 7, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt."

32. Dem § 68 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Ist ein Gehsteig mehr als 2,5 m breit, so dürfen Fahrräder auch am Gehsteig abgestellt werden."

33. § 89a Abs. 2a lit. d hat zu lauten:

"d) wenn ein Fahrzeug, bei dem kein Ausweis im Sinne des § 29b Abs. 3 angebracht ist, auf einem gemäß § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Abstellplatz abgestellt ist,"

- 13 -

34. § 90 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf verkehrsfernre Tätigkeiten, für die gemäß § 82 eine Bewilligung erforderlich ist, sowie für Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen, für Arbeiten auf oder neben einer Autobahn, für Vermessungsarbeiten und für nur kurzfristige dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen. Solche Arbeiten sind, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert, durch das Gefahrenzeichen "Baustelle" anzudecken. Für Personen, die mit Arbeiten auf oder neben einer Autobahn, mit Vermessungsarbeiten oder mit den dringenden Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen des § 98 Abs. 2 sinngemäß."

35. Im § 94 Z 2 und 4 hat jeweils der Halbsatz "sofern hiefür nicht die Landesregierung zuständig ist" zu entfallen; in Z 4 wird überdies der Beistrich nach dem Wort "betreffen" durch einen Punkt ersetzt.

36. § 94a Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, die Landesregierung. Diese ist jedenfalls für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a) auf Autobahnen zuständig."

37. Im § 94a Abs. 4 hat die Ziffernbezeichnung "Z 4" zu entfallen.

- 14 -

38. Der bisherige Wortlaut des § 94b erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; diesem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Die Bezirkverwaltungsbehörde ist ferner Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes

- a) für die Ausstellung eines Ausweises nach § 29b Abs. 4 für Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben, und
- b) für die Erteilung einer Bewilligung nach § 65 Abs. 2 für Kinder, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben."

39. § 95 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

"a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a),"

40. § 96 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

"Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs von Amts wegen oder auf Antrag der gesetzlichen Interessenvertretung die Standplätze für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxi-Gewerbes) sowie des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes festzusetzen."

41. § 100 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Als vorläufige Sicherheit zur Abwendung einer Festnahme im Sinne des § 37a des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 kann beim Verdacht einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 ein Betrag von S 8.000,- festgesetzt werden."

- 15 -

Artikel II

Im Art. II Abs. 1 der 10. StVO-Novelle, BGBl.Nr. 174/1983, wird die Jahreszahl "1988" durch die Jahreszahl "1995" ersetzt.

Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, soweit die Vollziehung nicht den Ländern zusteht und insoweit den Landesregierungen obliegt.

V O R B L A T T

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat im § 20 Abs. 3 StVO die Wortfolge "Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen oder" als verfassungswidrig aufgehoben und für das Außerkrafttreten den 30. September 1988 festgesetzt. Da auch in Zukunft wissenschaftliche Untersuchungen über den Straßenverkehr notwendig sein werden, ist eine entsprechende Gesetzesnovellierung erforderlich.

Für den Radfahrverkehr, der in den letzten Jahren stark zugenommen hat, sind einfachere und klarere Regelungen notwendig.

Ziel:

Sanierung der Straßenverkehrsordnung entsprechend den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes und weitere notwendige Änderungen.

Problemlösung:

§ 20 Abs. 3 StVO wird im Sinne der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes neu geregelt. Bei dieser Gelegenheit werden auch andere dringend notwendig gewordene Änderungen der StVO vorgenommen.

Alternativlösungen:

Keine.

Kosten:

Das Gesetzesvorhaben verursacht für den Bund keine zusätzlichen Kosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Oktober 1987, G 90/87 u.a., im § 20 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung die Wortfolge "Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen oder" als verfassungswidrig aufgehoben und für das Außerkrafttreten den 30. September 1988 festgesetzt (siehe auch die Kundmachung BGBl. Nr. 573/87). Die aufgehobene Bestimmung war Grundlage für die Erlassung von Verordnungen, mit denen Verkehrsbeschränkungen, die für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind, angeordnet wurden. Da auch in Zukunft wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs im öffentlichen Interesse durchzuführen sein werden, ist eine Sanierung dieser Gesetzesstelle erforderlich.

Bei dieser Gelegenheit werden aber auch einige andere dringlich gewordene Änderungen bzw. Ergänzungen der Straßenverkehrsordnung vorgenommen, insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Umweltschutzes. Im einzelnen darf dazu auf den besonderen Teil verwiesen werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 3c):

Die Straßenverkehrsordnung enthält derzeit nur in § 50 Z 3a den Begriff Kreisverkehr. Eine Definition dieses Begriffes scheint aus rechtssystematischen Gründen notwendig.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 2 Z 12a):

Ähnlich wie ein Schutzweg für die Fußgänger, soll eine Radfahrerüberfahrt dem Radfahrer anzeigen, wo die Fahrbahn unter gewissen Regeln zu überqueren ist.

- 2 -

Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 19):

Durch die Einfügung des Klammerausdruckes wird klargestellt, bis zu welchem Felgendurchmesser ein Kinderfahrrad noch als fahrzeugähnliches Kinderspielzeug gilt.

Zu Art. I Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 29):

Wegen der Einfügung des Abs. 3a im § 7 und die Ergänzung des § 15 Abs. 1 ist auch die Ausnahmebestimmung für das Nebeneinanderfahren zu ergänzen.

Zu Art. I Z 5 (§ 7 Abs. 1):

Die Ergänzung dieser Bestimmung ist im Hinblick auf den neuen Abs. 3a im § 7 erforderlich.

Zu Art. I Z 6 (§ 7 Abs. 3a):

Durch die im Ortsgebiet vorgesehene freie Wahl des Fahrstreifens entfällt das "Rechtsfahrgesetz", demzufolge beim Vorhandensein mehrerer Fahrstreifen in derselben Fahrtrichtung stets der rechte Fahrstreifen zu benutzen wäre, sofern nicht aufgrund der Verkehrsverhältnisse das Nebeneinanderfahren zulässig ist. Durch diese freie Wahl des Fahrstreifens entfällt aber auch die Notwendigkeit eines öfteren Fahrstreifenwechsels, was sowohl der Sicherheit als auch Leichtigkeit des Verkehrs dienst. Als Beispiel sei hier die Wiener Ringstraße (Einbahnstraße - ausgenommen Straßenbahn - mit in der Regel 3 Fahrstreifen) angeführt. Nach der neuen Fahrrregel des § 7 Abs. 3a darf ein Fahrzeuglenker, der z. B. vom Karlsplatz kommend vor der Staatsoper links in die Ringstraße einbiegt und beabsichtigt, die Ringstraße bei der Babenberger Straße links einbiegend wieder zu verlassen, schon beim Einbiegen in die Ringstraße bei der Staatsoper den linken Fahrstreifen wählen, und zwar unabhängig davon, ob bzw. wie stark die übrigen Fahrstreifen befahren werden; dadurch entfallen

- 3 -

mehrere Fahrstreifenwechsel. Diese Regel hat sich im übrigen schon international vielfach bewährt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist diese Regelung nur für das Ortsgebiet mit der hier bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung vertretbar und bleibt daher auf das Ortsgebiet beschränkt.

Zu Art. I Z 7 (§ 7 Abs. 5):

Radfahrer sollen von der Einbahnregelung nur dann ausgenommen werden, wenn eine Sperrlinie den Radfahrerverkehr vom übrigen Verkehr abtrennt und der Radfahrstreifen mindestens 1,2 m breit ist.

Zu Art. I Z 8 (§ 8 Abs. 1):

Mit der vorgesehenen Ergänzung soll Radfahrern in Nebenfahrbahnen auch das Fahren erlaubt sein, sofern kein Radfahrstreifen, Radweg oder Geh- und Radweg vorhanden ist. Falls beim Verlassen der Nebenfahrbahn - auch im Bereich von Kreuzungen - keine Regelung durch Lichtzeichen oder Straßenverkehrszeichen vorhanden ist, sind Radfahrer wortepflichtig (§ 19 Abs. 6).

Zu Art. I Z 9 (§ 12 Abs. 5):

Das sog. "Vorbeischlängeln" bei Kreuzungen neben angehaltenen Fahrzeugen soll nunmehr rechts neben den am rechten Fahrstreifen angehaltenen Fahrzeugen - aber nur dort - erlaubt werden.

Zu Art. I Z 10 (§ 15 Abs. 1):

Die Erweiterung der Ausnahmen vom Linksüberholgebot war wegen der Einfügung des Abs. 3a im § 7 notwendig.

Zu Art. I Z 11 (§ 19 Abs. 6) und Z 16 (§§ 37 und 38):

Hier wird zunächst klargestellt, daß Fahrzeuge im fließenden Verkehr den Vorrang auch gegenüber Fahrzeugen haben, die von Fußgängerzonen kommen.

Im übrigen wird bezüglich der Vorrangregelung für Radfahrer bemerkt, daß die für den Fahrradverkehr geltenden Vorschriften im besonderen Interesse der Sicherheit der Radfahrer einheitlich und einfach gehalten sein sollen. Bereits in der Stammfassung der StVO war der Grundsatz verankert, daß sich Radfahrer auf Einrichtungen für den Fahrradverkehr, wie Radfahrstreifen und Radwegen, grundsätzlich nicht im "fließenden Verkehr" befinden, sofern keine besondere Regelung vorgesehen ist. Mit der 10. StVO-Novelle wurde dieser Grundsatz im § 19 Abs. 6 auch klar zum Ausdruck gebracht. Im Interesse des Schutzes der Radfahrer wird dieser Grundsatz beibehalten, sodaß Radfahrer in ihrem eigenen Interesse nur im Falle einer besonderen Regelung Vorrang haben.

Zu Art. I Z 12 (§ 19 Abs. 6a und 6b):

Durch diese Bestimmungen wird der Vorrang von Fahrzeugen, die sich nicht im fließenden Verkehr im Sinne des § 19 Abs. 6 befinden, untereinander geregelt.

Zu Art. I Z 13 (§ 20 Abs. 3):

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Erlassung von Verordnungen, die zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen notwendig sind, geschaffen werden. Wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs werden auch in Zukunft notwendig sein, um insbesondere Unfallursachen, Schadstoffemissionen und sonstige Auswirkungen des Straßenverkehrs auf die Umwelt bei unterschiedlichen Verkehrsbedingungen zu ergründen. Durch die Neufassung soll ermöglicht werden, daß bestimmte, für die jeweilige Untersuchung notwendige Maßnahmen gesetzt werden können.

- 5 -

Zu Art. I Z 14 (§ 24 Abs. 3 lit. ff):

Durch diese Neuregelung - ähnlich wie für Lastkraftwagen und Anhänger über 3,5 t - sollen die Bewohner von Häusern, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenhäuser sind, während der Nacht auch vor der durch Omnibusse verursachten Lärm- und Abgasbeeinträchtigung geschützt werden; insbesondere soll damit das nächtliche "Aufwärmen" von Omnibussen unmittelbar vor Wohnhäusern hintangehalten werden.

Zu Art. I Z 15 (§ 25 Abs. 3 und 4):

Radfahrer und Lenker anderer einspuriger Fahrzeuge sollen beim Abstellen ihrer Fahrzeuge in Kurzparkzonen nicht mehr Parkscheiben benutzen müssen.

Für gebührenpflichtige Kurzparkzonen sollen die Art der Überwachung der Kurzparkdauer und das hiefür notwendige Hilfsmittel nicht mehr durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, sondern von jener Behörde, die diese Gebührenpflicht festgesetzt hat, bestimmt werden. Damit soll der Behörde (Gebietskörperschaft), die eine Gebühr für das "Kurzparken" festsetzt, ermöglicht werden, neben den bisher üblichen Parkscheinen auch andere Hilfsmittel, wie etwa Parkuhren oder andere technische Geräte (Automaten), selbst zu bestimmen, zumal es sich hier um gebührenrechtliche Maßnahmen handelt.

Zu Art. I Z 16 (§ 37 Abs. 1 und 5 und § 38 Abs. 2 und 4):

Auch bei geregelten Kreuzungen sollen Radfahrer, die von Radfahrstreifen, Radwegen oder Geh- und Radwegen kommen, im Interesse von deren Sicherheit den Benutzern von Nebenfahrbahnen gleichgestellt werden und damit wortepflichtig sein, sofern für diese Einrichtungen nicht eine gesonderte Regelung vorhanden ist.

- 6 -

Zu Art. I Z 17 (§ 43 Abs. 1a):

Durch die Streichung des Klammerausdruckes soll § 43 Abs. 1a auf alle Arbeiten auf oder neben einer Straße anwendbar sein, unabhängig davon, ob hiefür eine Bewilligung nach § 90 Abs. 1 erforderlich ist oder nicht. Dies betrifft insbesondere Erhaltungsarbeiten, die einer Verkehrsregelung bedürfen. Im übrigen dient die Streichung des Klammerausdruckes der Anpassung der Neufassung der §§ 90 Abs. 2, 94 und 94a Abs. 1.

Zu Art. I Z 18 (§ 48 Abs. 1a):

Bei Verwendung optischer und/oder elektronischer Anzeigevorrichtungen (Glasfaseroptik bzw. sog. Matrixzeichen) soll aus Gründen der besseren Erkennbarkeit sowie der technischen Möglichkeiten eine "Farbumkehr" bei der Darstellung von Straßenverkehrszeichen möglich sein. Diese Möglichkeit der Darstellung von Straßenverkehrszeichen hat sich international schon vielfach bewehrt.

Zu Art. I Z 19 (§ 48 Abs. 2):

Auf Radwegen und Geh- und Radwegen soll das Anbringen von Straßenverkehrszeichen auch nur auf der linken Seite verbindlich möglich sein.

Zu Art. I Z 20 (§ 50 Z 11a):

So wie ein Fußgängerübergang soll auch die Radfahrerüberfahrt durch ein Gefahrenzeichen angekündigt werden.

Zu Art. I Z 20a (§ 52 Z 11a und 11b):

Mit der Einführung des "Zonenzeichens" wird einer Empfehlung der Europäischen Verkehrsministerkonferenz (CEMT) und der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) gefolgt. Dieses Zeichen dient lediglich dazu, die im Gesetz (§ 43) bereits vorgesehenen Möglichkeiten für eine Verkehrsberuhigung in einfacher und kostengünstiger Weise kundzumachen, weil ohne

- 7 -

diesem Zeichen Verkehrsbeschränkungen innerhalb eines bestimmten Gebietes für jede Straße gesondert kundgemacht werden müßten. Abgesehen von den Kosten wird auch eine entbehrliche Vermehrung des "Schilderwaldes" vermieden.

Zu Art. I Z 21 (§ 52 Z 17a):

Durch die Neuregelung wird ein Verkehrszeichen eingeführt, das einen "Geh- und Radweg" anzeigt, auf dem der Fußgänger- und Fahrradverkehr getrennt geführt werden.

Zu Art. I Z 22 (§ 53 Abs. 1 Z 2b):

Das Verkehrszeichen "Radfahrerüberfahrt" soll auf eine Radfahrerüberfahrt hinweisen, die weder durch Lichtzeichen geregelt, noch durch blinkendes gelbes Licht gekennzeichnet ist.

Zu Art. I Z 23 (§ 53 Abs. 1 Z 15a):

Durch das hier neu aufgenommene Zeichen nach c) soll auf einer Autobahn bzw. Autostraße auf in der näheren Umgebung liegende touristische Ziele hingewiesen werden. Welche Ziele auf diesem Zeichen angegeben werden sollen, hat aus Gründen der Einheitlichkeit und des Interessenausgleiches die Landesregierung zu bestimmen; dies soll daher nicht dem Straßenerhalter überlassen bleiben. Da dieses Zeichen ausschließlich im touristischen Interesse gelegen ist, sind die Kosten - wie in ähnlichen Fällen - vom Antragsteller zu tragen.

Zu Art. I Z 24 (§ 55 Abs. 2):

Die Art der Markierung zur Abgrenzung eines Radfahrstreifens vom übrigen Teil der Fahrbahn soll ebenso wie die Art der Markierung einer Radfahrerüberfahrt (§ 2 Abs. 1 Z 12a) in der Straßenverkehrsordnung geregelt werden.

- 8 -

Zu Art. I Z 25 (§ 56a):

Für Radfahrer sollen mehr gesonderte Fahrstreifen und Radwege bzw. Geh- und Radwege angelegt werden. In Verlängerung solcher Einrichtungen sollen bei Bedarf auch Radfahrerübergänge angelegt und durch eine entsprechende Bodenmarkierung gekennzeichnet werden. Dabei wird aus Gründen der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu trachten sein, Radfahrerübergänge grundsätzlich mit Lichtzeichenregelung auszustatten (Abs. 1 und 2). Bei der Beurteilung der Frage, ob die "Verkehrsverhältnisse" eine Lichtzeichenregelung nicht erfordern (Abs. 3), wird im Hinblick auf das besondere Unfallrisiko der Radfahrer, das wegen deren im Vergleich zu Fußgängern mehrfach höheren Geschwindigkeit gegeben ist, auch ein besonders strenger Maßstab anzulegen sein.

Zu Art. I Z 26 (§ 65 Abs. 1):

Damit wird eine bisher nicht festgesetzte Altersgrenze für eine Aufsichtsperson beim Radfahren von Kindern unter 12 Jahren eingeführt.

Zu Art. I Z 27 (§ 65 Abs. 2):

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht jedenfalls dann, wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet und der Behörde die Ablegung einer "Radfahrerprüfung" nachgewiesen hat. Die Bewilligung soll für das gesamte Bundesgebiet gelten.

Zu Art. I Z 28 (§ 66 Abs. 5):

Diese Bestimmung dient der Sicherheit des Kindes.

Zu Art. I Z 29 (§ 68 Abs. 1):

Das Schieben eines einspurigen Fahrrades soll auf Gehsteigen und Gehwegen grundsätzlich erlaubt sein, nicht jedoch das Fahren mit einem Fahrrad. Dies müßten entsprechende Straßenverkehrszeichen und/oder Bodenmarkierungen ausdrücklich zu lassen.

- 9 -

Zu Art. I Z 30 (§ 68 Abs. 2):

Der zweite Satz des § 68 Abs. 2, wonach Radfahrer beim Einbiegen von Radfahrstreifen, Radwegen oder Geh- und Radwegen auf die Fahrbahn wartepliktig im Sinne des § 19 Abs. 7 waren, ist im Hinblick auf die Neufassung der §§ 37 Abs. 1 und 5 sowie 38 Abs. 2 und 4 entbehrlich geworden.

Zu Art. I Z 31 (§ 68 Abs. 2a):

Bei der Benützung von Radfahrerüberfahrten, die nicht durch ständig betriebene Lichtzeichen geregelt sind, haben die Radfahrer keinen Vorrang. Dies ist aus Gründen der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere für die Radfahrer selbst, notwendig, weil die "Annäherungsgeschwindigkeit" eines Radfahrers bei einer ungeregelten Radfahrerüberfahrt in der Regel wohl zu hoch sein würde, um einem anderen Fahrzeuglenker das sichere Anhalten vor der Radfahrerüberfahrt überhaupt zu ermöglichen. Radfahrer sind diesbezüglich mit Fußgängern nicht vergleichbar, sodaß auch eine Gleichstellung mit Fußgängern nicht in Erwägung gezogen werden konnte. Bei ungeregelten Radfahrerüberfahrten kommt daher zum eigenen Schutz nur eine "Warteplicht" für die Radfahrer in Betracht.

Zu Art. I Z 32 (§ 68 Abs. 4):

Die Benützung des Gehsteiges zum Abstellen von Fahrrädern soll ab einer gewissen Breite des Gehsteiges erlaubt sein.

Zu Art. I Z 33 (§ 89a Abs. 2a):

Diese Änderung ist erforderlich geworden, um einen dauernd stark gehbehinderten Ausweisinhalber (§ 29b) jederzeit die Benützung eines für solche Personen eigens eingerichteten und vorbehaltenen Abstellplatzes sicherzustellen. Einem solchen Behinderten kann ebensowenig zugemutet werden, gegebenenfalls erst das Abschleppen eines widerrechtlich abgestellten Fahrzeuges veranlassen zu müssen, wie einem Rollstuhlfahrer bei einer Behindertenrampe.

- 10 -

Zu Art. I Z 34 (§ 90 Abs. 2):

Für Arbeiten auf oder neben einer Autobahn soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine gesonderte Bewilligung der Behörde im Sinne des § 90 Abs. 1 entfallen; die allenfalls notwendige Verkehrsregelung sowohl zur Sicherheit des Verkehrs als auch zur Sicherheit der Arbeitsdurchführung hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Verordnung zu treffen und allfällige Auflagen und Bedingungen über die sonstige Arbeitsdurchführung hat der Straßenerhalter im Rahmen des Arbeitsvertrages aufgrund der hier vorhandenen Richtlinien festzulegen.

Zu Art. I Z 35, 36 und 37 (§§ 94 und 94a Abs. 1 und 4):

Die mit der 14. StVO-Novelle vorgenommene Zuständigkeitsregelung hat sich als schwer vollziehbar und daher als unzweckmäßig erwiesen. Mit der nun vorgesehenen Neufassung wird im wesentlichen die frühere Zuständigkeit wieder hergestellt.

Zu Art. I Z 38 (§ 94b Abs. 2):

Bisher war nach der Generalklausel des § 94a Abs. 1 StVO die Landesregierung für die Ausstellung eines Ausweises nach § 29b Abs. 4 zuständig. Im Interesse der Antragsteller und aus verwaltungsökonomischen Gründen soll künftig hiefür die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein. Gleiches gilt für die Erteilung einer "Radfahrerbewilligung".

Zu Art. I Z 39 (§ 95 Abs. 1):

Der Bundespolizeibehörde soll in ihrem örtlichen Wirkungsreich künftig auch die Handhabung der Verkehrspolizei auf der Autobahn obliegen.

- 11 -

Zu Art. I Z 40 (§ 96 Abs. 4):

Damit soll der Behörde ermöglicht werden, Standplätze für Taxi u.dgl. auch von amtswegen festzulegen, um das allfällige öffentliche Interesse wahrnehmen zu können.

Zu Art. I Z 41 (§ 100 Abs. 3):

Durch die Neufassung des § 37a VStG 1950 ist die bisherige lit. b entbehrlich geworden.

Zu Art. II:

Die bisher vorgesehene Übergangsfrist für die Einrichtung bzw. den Umbau von Lichtsignalanlagen für Fußgänger hat sich im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten der Straßen-erhalter als zu kurz erwiesen; daher wird diese Frist um weitere 7 Jahre verlängert, zumal damit ein Sicherheitsrisiko nicht gegeben ist.

- 1 -

Geltender Text

neu

neu

19. Fahrzeug: ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge sowie fahrzeugähnliches Kinderspielzeug und Wintersportgeräte;

29. Überholen: das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einem auf derselben Fahrbahn in der gleichen Richtung fahrenden Fahrzeug; nicht als Überholen gelten das Vorbeibewegen an einem auf einem Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen fahrenden Fahrzeug oder an einem auf einem Radfahrstreifen fahrenden Radfahrer sowie das Nebeneinanderfahren von Fahrzeugreihen, auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auf Straßen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung;

Neue Fassung

1. Im § 2 Abs. 1 wird nach Z 3b folgende Z 3c eingefügt:

"3c. Kreisverkehr: eine kreisförmige oder annähernd kreisförmig verlaufende Fahrbahn, die für den Verkehr in eine Richtung bestimmt ist;"

2. Im § 2 Abs. 1 wird nach Z 12 folgende Z 12a eingefügt:

"12a. Radfahrerüberfahrt: ein auf beiden Seiten durch gleichmäßig unterbrochene Quermarkierungen gekennzeichneter, für die Überquerung der Fahrbahn durch Radfahrer bestimmter Fahrbahnteil;"

3. § 2 Abs. 1 Z 19 hat zu lauten:

"19. Fahrzeug: ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge sowie fahrzeugähnliches Kinderspielzeug (z.B. Kinderfahrräder mit einem äußerem Felgendurchmesser von höchstens 300 mm) und Wintersportgeräte."

4. § 2 Abs. 1 Z 29 hat zu lauten:

"29. Überholen: das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einem auf derselben Fahrbahn in der gleichen Richtung fahrenden Fahrzeug; nicht als Überholen gelten das Vorbeibewegen an einem auf einem Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen fahrenden Fahrzeug oder an einem auf einem Radfahrstreifen fahrenden Radfahrer sowie das Nebeneinanderfahren von Fahrzeugreihen, auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auf Fahrbahnen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung und das Nebeneinanderfahren im Sinne des § 7 Abs. 3a."

Geltender Text

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenutzer und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Gleise von Schienenfahrzeugen, die an beiden Rändern der Fahrbahn liegen, dürfen jedoch nicht in der Längsrichtung befahren werden, wenn der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet.

neu

(5) Einbahnstraßen dürfen nur in der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 angezeigten Fahrtrichtung befahren werden, sofern nicht bestimmte Gruppen von Straßenbenützern hiervon durch Verordnung ausgenommen werden.

(1) Nebenfahrbahnen sind zum Ziehen oder Schieben von Handwagen, Handkarren oder Handschlitten sowie zum Schieben von einspurigen Fahrzeugen, wie Fahrrädern, Motorfahrrädern und Motorrädern, zu benützen; sonst dürfen sie, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt, nur zum Zu- oder Abfahren benützt werden. Nebenfahrbahnen dürfen nur in der dem zunächst gelegenen Fahrstreifen der Hauptfahrbahn entsprechenden Fahrtrichtung befahren werden, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt.

- 2 -

Neue Fassung

5. § 7 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenutzer und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist."

6. Im § 7 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Im Ortsgebiet darf der Lenker eines Kraftfahrzeuges auf Straßen mit mehreren Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung den Fahrstreifen frei wählen. Im Übrigen gilt Abs. 3 sinngemäß.

7. Dem § 7 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Wird eine derartige Ausnahme vorgesehen, so sind Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzu bringen. Werden Radfahrer auf einem Radfahrstreifen ausgenommen, so muß dieser mindestens 1,2 m breit sein. Richtungsfahrbahnen und Kreisverkehre dürfen nur in der sich aus Abs. 1 ergebenden Fahrtrichtung befahren werden."

8. § 8 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Nebenfahrbahnen sind zum Ziehen oder Schieben von Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, zum Schieben von einspurigen Fahrzeugen, wie Fahrrädern, Motorfahrrädern und Motorrädern sowie zum Fahren mit Fahrrädern zu benützen, sofern kein Radfahrstreifen, Radweg oder Geh- und Radweg vorhanden ist; sonst dürfen Nebenfahrbahnen, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt, nur zum Zu- oder Abfahren benützt werden."

Geltender Text

- 3 -

Neue Fassung

(5) Müssen Fahrzeuge vor Kreuzungen, Straßenengen, schienengleichen Eisenbahnübergängen und dergleichen angehalten werden, so dürfen die Lenker einspuriger, später ankommender Fahrzeuge nicht neben oder zwischen den bereits angehaltenen Fahrzeugen vorfahren, um sich mit ihren Fahrzeugen weiter vorne aufzustellen.

(1) Außer in den Fällen der Abs. 2 und 2a darf der Lenker eines Fahrzeuges nur links überholen.

(6) Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Wohnstraßen, von Radfahrstreifen, von Radwegen, von Geh- und Radwegen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, aus Garagen, von Parkplätzen, von Feldwegen, von Tankstellen o. dgl. kommen.

neu

9. Dem § 12 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht für das Vorfahren rechts neben den am rechten Fahrstreifen angehaltenen Fahrzeugen."

10. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Außer in den Fällen der Abs. 2 und 2a sowie des § 7 Abs. 3a darf der Lenker eines Fahrzeuges nur links überholen."

11. § 19 Abs. 6 hat zu laufen:

"(6) Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Wohnstraßen, von Fußgängerzonen, von Radfahrstreifen, von Radwegen, von Geh- und Radwegen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Feldwegen, von Tankstellen o.dgl. kommen."

12. Im § 19 werden nach Abs. 6 folgende Abs. 6a und 6b eingefügt:

"(6a) Radfahrer, die von Radfahrstreifen, Radwegen oder Geh- und Radwegen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Wohnstraßen, von Fußgängerzonen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Feldwegen, von Tankstellen o.dgl. kommen.

(6b) Fahrzeuge, die auf Nebenfahrbahnen fahren, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Wohnstraßen, von Fußgängerzonen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen oder von Parkplätzen kommen."

Geltender Text

(3) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen oder für Zeiten, während derer eine besondere Verkehrsdichte zu erwarten ist, kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für alle oder bestimmte Freilandstraßen durch Verordnung bestimmen, daß die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten zeitweise nicht schneller als mit einer unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit oder nach dem Zweck der Maßnahme bestimmten Fahrgeschwindigkeit fahren dürfen.

neu

Neue Fassung

13. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, die den Straßenverkehr betreffen und von der Behörde oder vom Straßenerhalter in Auftrag gegeben werden, wie insbesondere Untersuchungen über die Ursachen von Straßenverkehrsunfällen, Untersuchungen über die Schadstoff- und/oder Lärmemissionen von Kraftfahrzeugen oder über sonstige Belastungen für die Bevölkerung oder die Umwelt, oder für Zeiten, während derer eine besondere Verkehrsdichte zu erwarten ist, kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für alle oder bestimmte Freilandstraßen durch Verordnung bestimmen, daß die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten für die Dauer der Untersuchungen bzw. der besonderen Verkehrsdichte nicht schneller als mit einer unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit oder nach dem Zweck der Maßnahme bestimmten Fahrgeschwindigkeit fahren und/oder bestimmte Straßen oder Straßenteile nicht benutzen dürfen. Verkehrsbeschränkungen zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen höchstens für die Dauer eines Jahres verordnet und dürfen für den gleichen Zweck nicht vor Ablauf von 5 Jahren wiederholt werden."

14. Im § 24 Abs. 3 wird nach lit. f folgende lit. ff eingefügt:

"ff) in der Zeit von 22 Uhr bis 06 Uhr im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenhäuser sind, mit Omnibussen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t,"

- 5 -

Geltender Text

(3) Beim Abstellen eines Fahrzeuges in einer Kurzparkzone hat der Lenker das nach Abs. 4 zur Überwachung der Kurzparkdauer verordnete Hilfsmittel am Fahrzeug anzubringen und zu handhaben.

(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat durch Verordnung die Art der Überwachung der Kurzparkdauer und die hiefür notwendigen Hilfsmittel zu bestimmen; er hat dabei auf den Zweck einer zeitlichen Parkbeschränkung, auf eine kostengünstige und einfache Handhabung des Hilfsmittels sowie auf allfällige abgabenrechtliche Vorschriften Bedacht zu nehmen.

§ 37

(1) Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm senkrecht nach oben, so gilt dies als Zeichen für „Halt“. Bei diesem

Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge vor dem Verkehrsposten anzuhalten. Wird dieses Zeichen auf einer Kreuzung gegeben, so haben die Lenker herannahender Fahrzeuge vor einem Schutzweg oder einer Haltelinie, sonst vor der Kreuzung anzuhalten oder, wenn Ihnen das Anhalten nicht mehr möglich ist, die Kreuzung zu durchfahren. Fahrzeuglenker, die sich bei diesem Zeichen mit ihren Fahrzeugen bereits auf der Kreuzung befinden, haben sie so rasch, wie dies möglich und erlaubt ist, zu verlassen. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.

§ 38

(2) Fahrzeuglenker, die sich bei gelbem nicht blinkendem Licht bereits auf der Kreuzung befinden, haben diese so rasch wie ihnen dies möglich und erlaubt ist zu verlassen. Fahrzeuglenker, denen ein sicheres Anhalten nach Abs. 1 nicht mehr möglich ist, haben weiterzufahren. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.

Neue Fassung

15. § 25 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

"(3) Beim Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges in einer Kurzparkzone hat der Lenker das nach Abs. 4 zur Überwachung der Kurzparkdauer bestimmte Hilfsmittel bestimmungsgemäß zu handhaben.

(4) Für Kurzparkzonen, die gebührenfrei benutzt werden dürfen, hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung die Art der Überwachung der Kurzparkdauer und das hiefür notwendige Hilfsmittel zu bestimmen; er hat dabei auf den Zweck einer zeitlichen Parkbeschränkung sowie auf eine kostengünstige und einfache Handhabung des Hilfsmittels Bedacht zu nehmen. Für Kurzparkzonen, in denen für das Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften eine Gebühr zu entrichten ist, hat die Behörde, die diese Gebührenpflicht festgesetzt hat, die Art der Überwachung der Kurzparkdauer und das hiefür notwendige Hilfsmittel bestimmen."

16. Im § 37 Abs. 1 und 5 sowie im § 38 Abs. 2 und 4 hat der letzte Satz jeweils zu lauten:

"Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, Radfahrstreifen, Radwegen oder Geh- und Radwegen kommen."

Geltender Text

Neue Fassung

(1a) Sofern es sich nicht um Arbeitsfahrten im Sinne des § 27 Abs. 1 handelt, hat die Behörde zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße (§ 90 Abs. 1), die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmt sind, durch Verordnung die aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote zu erlassen. In diesen Fällen sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

neu

17. Im § 43 Abs. 1a hat der Klammerausdruck "(§ 90 Abs. 1)" zu entfallen.

18. Im § 48 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:
"(1a) Abweichend von Abs. 1 können für Straßenverkehrszeichen auch optische (Glasfasertechnik) und/oder elektronische Anzeigevorrichtungen verwendet werden; in diesem Falle können die Straßenverkehrszeichen abweichend von den Abbildungen in den §§ 50 und 52 auch "farbumgekehrt" (der weiße Untergrund schwarz und schwarze Symbole und/oder Schrift weiß) dargestellt werden."

- 7 -

Neue Fassung

Geltender Text

(2) Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftenzeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen.

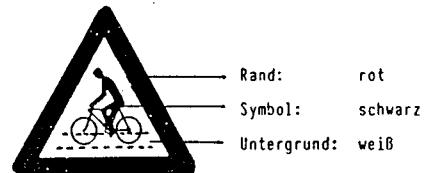
neu

19. § 48 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftenzeichen auf beiden Seiten, sofern dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen. Auf Radwegen und Geh- und Radwegen dürfen Straßenverkehrszeichen auch nur auf der linken Seite angebracht werden."

20. Im § 50 wird nach Z 11 folgende Z 11a eingefügt:

"11a. "RADFAHRERÜBERFAHRT"



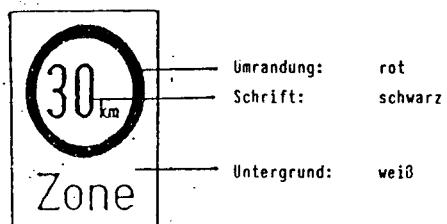
Dieses Zeichen kündigt eine Radfahrerüberfahrt an."

Neue Fassung

neu

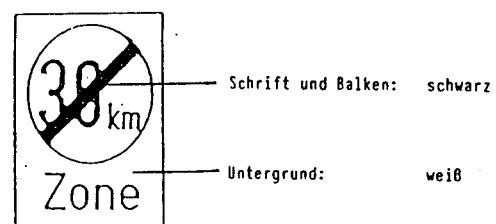
20a. Im § 52 werden nach Z 11 folgende Z 11a und 11b eingefügt:

"11a. "ZONENBESCHRÄNKUNG"



Ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wie etwa eine Geschwindigkeitsbeschränkung, Fahrverbote oder dgl.

11b. "ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG"



Ein solches Zeichen zeigt das Ende einer Zonenbeschränkung an."

Geltender Text

- 9 -

17a. „GEH- UND RADWEG“



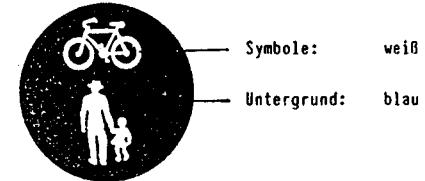
Dieses Zeichen zeigt einen Geh- und Radweg an.

neu

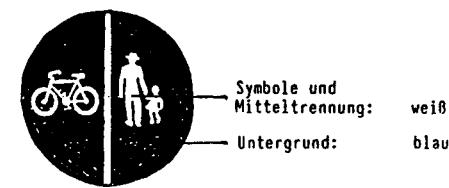
Neue Fassung

21. § 52 Z 17a hat zu lauten:

"17a. "GEH- UND RADWEG"



a)

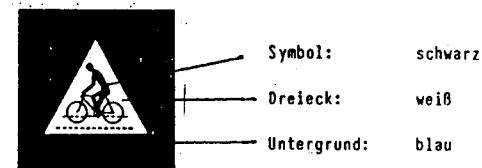


b)

Diese Zeichen zeigen einen Geh- und Radweg an, und zwar ein Zeichen nach a) einen für Fußgänger und Radfahrer gemeinsam zu benützenden Geh- und Radweg, ein Zeichen nach b) einen Geh- und Radweg, bei dem der Fußgänger- und Fahrradverkehr getrennt geführt werden."

22. Im § 53 Abs. 1 wird nach Z 2a folgende Z 2b eingefügt:

"2b. "KENNZEICHNUNG EINER RADFAHRERÜBERFAHRT"

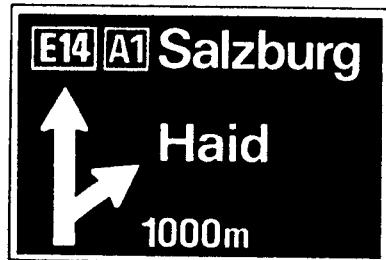


Dieses Zeichen kennzeichnet eine Radfahrerüberfahrt (§ 2 Abs. 1 Z 12a), bei der ständig betriebene Lichtzeichen zur Regelung des Verkehrs oder zur Abgabe blinkenden gelben Lichtes nicht vorhanden sind. Für die Anbringung dieses Zeichens gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Z 2a sinngemäß."

Geltender Text

15a. „VORWEGWEISER – AUTOBAHN ODER
AUTOSTRASSE“

a)



b)

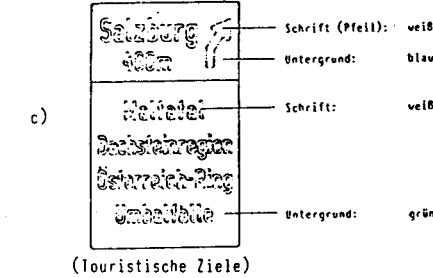
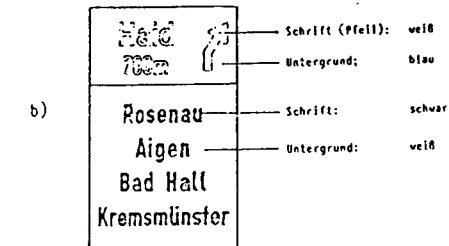
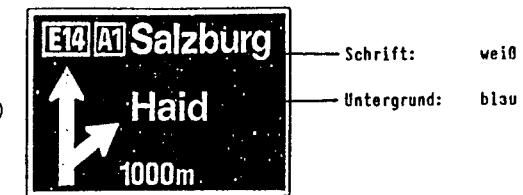


neu

Neue Fassung

23. § 53 Abs. 1 Z 15a hat zu lauten:

"15a. "VORWEGWEISER – AUTOBAHN ODER AUTOSTRASSE"



Geltender Text

c)



Diese Zeichen zeigen den weiteren Verlauf einer Autobahn oder Autostraße und die nächste Ausfahrt an. Ein Zeichen nach a) ist etwa 1000 m, ein Zeichen nach b) etwa 500 m vor dem Beginn einer Ausfahrt aus einer Autobahn oder Autostraße anzubringen; ein Zeichen nach c) ist etwa 1000 m vor dem Beginn einer Ausfahrt zu einer anderen Autobahn oder Autostraße anzubringen.

(2) Längs- und Quermarkierungen, die ein Verbot oder Gebot bedeuten, wie Sperrlinien (§ 9 Abs. 1), Haltelinien vor Kreuzungen (§ 9 Abs. 3 und 4) und Längsmarkierungen, die dazu dienen, den Fahrbahnrand anzudecken (Randlinien), sind als nicht unterbrochene Linien auszuführen.

- 11 -

Neue Fassung



d)

Schrift: weiß
Untergrund: blau

Diese Zeichen zeigen den weiteren Verlauf einer Autobahn oder Autostraße und die nächste Ausfahrt an. Ein Zeichen nach a) ist etwa 1000 m, ein Zeichen nach b) etwa 700 m und ein Zeichen nach c) etwa 400 m vor dem Beginn einer Ausfahrt aus einer Autobahn oder Autostraße anzubringen; ein Zeichen nach d) ist etwa 1000 m vor dem Beginn einer Ausfahrt zu einer anderen Autobahn oder Autostraße anzubringen.

Die Aufschriften (und allfällige Symbole) auf einem Zeichen nach c) – ausgenommen die Bezeichnung der Anschlußstelle – hat die Landesregierung zu bestimmen. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung eines Zeichens nach c) sind von demjenigen zu tragen, der die Anbringung dieses Zeichens beantragt."

24. § 55 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Längs- und Quermarkierungen, die ein Verbot oder Gebot bedeuten, wie Sperrlinien und Haltelinien vor Kreuzungen, sowie Längsmarkierungen, die dazu dienen, den Fahrbahnrand anzudecken (Randlinien) und Längsmarkierungen zur Abgrenzung eines Radfahrstreifens vom übrigen Teil der Fahrbahn (Radfahrstreifenlinien), sind als nicht unterbrochene Linien auszuführen."

Neue Fassung

25. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

neu

"§ 56a Radfahrerüberfahrtmarkierungen

(1) Im Ortsgebiet sind auf Straßenstellen, wo ständig betriebene Lichtzeichen zur Regelung des Verkehrs oder zur Abgabe blinkenden gelben Lichtes vorhanden sind, auch Radfahrerüberfahrten (§ 2 Abs. 1 Z 12a) anzulegen, sofern dies in Fortsetzung von Radfahrstreifen, Radwegen oder Geh- und Radwegen erforderlich ist und für den Fahrradverkehr nicht in anderer Weise, etwa durch Über- oder Unterführungen, Vorsorge getroffen ist.

(2) Auf anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Straßenstellen sind Radfahrerüberfahrten dann anzulegen, wenn es die Sicherheit und der Umfang des Fahrradverkehrs erfordern. Die Benutzung solcher Radfahrerüberfahrten ist durch Lichtzeichen zu regeln.

(3) Solange es die Verkehrsverhältnisse nicht erfordern, kann von einer Regelung des Verkehrs durch Lichtzeichen bei den in Abs. 2 genannten Radfahrerüberfahrten Abstand genommen werden. In diesem Falle ist die Radfahrerüberfahrt mit blinkendem gelben Licht oder mit dem Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 29 ("Kennzeichnung einer Radfahrerüberfahrt") zu kennzeichnen.

(3) Nach Tunlichkeit ist eine Radfahrerüberfahrt neben einem Schutzweg anzulegen."

- 13 -

Geltender Text

(1) Der Lenker eines Fahrrades (Radfahrer) muß mindestens 12 Jahre alt sein. Kinder unter 12 Jahren dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht Erwachsener oder mit behördlicher Bewilligung lenken.

(2) Die Behörde hat auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes die Bewilligung (Abs. 1) zu erteilen, wenn es das 10. Lebensjahr vollendet hat und anzunehmen ist, daß es die erforderliche körperliche und geistige Eignung besitzt. Die Bewilligung gilt nur innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Behörde und ist, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen. Die Behörde kann die Bewilligung widerrufen, wenn sich die Verkehrsverhältnisse seit der Erteilung geändert haben oder nachträglich zutage tritt, daß das Kind die erforderliche körperliche oder geistige Eignung nicht besitzt.

(5) Der für ein mitfahrendes Kind bestimmte Sitz muß der Größe des Kindes entsprechen und mit dem Fahrrad fest und sicher verbunden sein. Er muß so angebracht und beschaffen sein, daß der Radfahrer durch das Kind nicht in seiner Sicht, Aufmerksamkeit oder Bewegungsfreiheit behindert oder in seiner Sicherheit gefährdet werden kann.

(1) Auf Straßen mit Radfahrstreifen, Radwegen oder Geh- und Radwegen sind mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger diese Fahrbahninfrastrukturen zu benützen. Mit mehrspurigen Fahrrädern und mit Fahrrädern mit Anhänger ist die Fahrbahn zu benützen. Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in der Längsrichtung verboten; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.

Neue Fassung

26. § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

"**(1) Der Lenker eines Fahrrades (Radfahrer) muß mindestens 12 Jahre alt sein. Kinder unter 12 Jahren dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht einer Person, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder mit behördlicher Bewilligung lenken.**"

27. Im § 65 Abs. 2 haben der erste und zweite Satz zu lauten:

"**Die Behörde hat auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes die Bewilligung (Abs. 1) zu erteilen, wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat und anzunehmen ist, daß es die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften besitzt. Die Bewilligung gilt für das gesamte Bundesgebiet und ist unter Bedingungen und/oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.**"

28. Dem § 66 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"**Der Sitz muß weiters so beschaffen sein, daß das Kind in seiner Sicherheit nicht gefährdet ist und durch geeignete Einrichtungen (Speichenschutz) vor Verletzungen geschützt wird.**"

29. Im § 68 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

"**Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in der Längsrichtung verboten, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt; das Schieben eines einspurigen Fahrrades ist erlaubt.**"

Geltender Text

(2) Radfahrer dürfen nur auf Radwegen und in Wohnstraßen nebeneinander fahren und Fahrräder nebeneinander schieben. Radfahrer sind beim Einbiegen von Radfahrstreifen, Radwegen oder Rad- und Gehwegen auf die Fahrbahn wortepflichtig im Sinne des § 19 Abs. 7.

neu

(4) Fahrräder sind so aufzustellen, daß sie nicht umfallen oder den Verkehr behindern können.

d) wenn der Inhaber eines Ausweises nach § 29b Abs. 4 oder 5 am Zufahren zu einem gemäß § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Abstellplatz gehindert ist,

Neue Fassung

30. § 68 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Radfahrer dürfen nur auf Radwegen und in Wohnstraßen nebeneinander fahren und Fahrräder nebeneinander schieben."

31. Im § 68 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Bei der Benützung einer Radfahrerüberfahrt, die nur mit blinkendem gelben Licht oder mit dem Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 2b ("Kennzeichnung einer Radfahrerüberfahrt") gekennzeichnet ist, sind Radfahrer wortepflichtig im Sinne des § 19 Abs. 7, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt."

32. Dem § 68 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Ist ein Gehsteig mehr als 2,5 m breit, so dürfen Fahrräder auch am Gehsteig abgestellt werden."

33. § 89a Abs. 2a lit. d hat zu lauten:

"d) wenn ein Fahrzeug, bei dem kein Ausweis im Sinne des § 29b Abs. 3 angebracht ist, auf einem gemäß § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Abstellplatz abgestellt ist,"

Geltender Text

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf verkehrs fremde Tätigkeiten, für die gemäß § 82 eine Bewilligung erforderlich ist, sowie für Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen, für Vermessungsarbeiten und für nur kurzfristige dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen. Solche Arbeiten sind, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert, durch das Gefahrenzeichen „Baustelle“ anzudeuten. Für Personen, die mit Vermessungsarbeiten oder den dringenden Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen des § 98 Abs. 2 sinngemäß.

§ 94 Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1. für die Erlassung der ihm in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorbehaltenen Verordnungen,
2. für die Erlassung von Verordnungen, die Autobahnen betreffen, sofern hiefür nicht die Landesregierung zuständig ist,
3. für die Erlassung von Verordnungen, mit denen Bundesstraßen zu Autostraßen oder Vorrangstraßen erklärt werden, und
4. für Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3, die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf Autobahnen betreffen, sofern hiefür nicht die Landesregierung zuständig ist.

Neue Fassung

34. § 90 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf verkehrs fremde Tätigkeiten, für die gemäß § 82 eine Bewilligung erforderlich ist, sowie für Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen, für Arbeiten auf oder neben einer Autobahn, für Vermessungsarbeiten und für nur kurzfristige dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen. Solche Arbeiten sind, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert, durch das Gefahrenzeichen „Baustelle“ anzudeuten. Für Personen, die mit Arbeiten auf oder neben einer Autobahn, mit Vermessungsarbeiten oder mit den dringenden Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen des § 98 Abs. 2 sinngemäß."

35. Im § 94 Z 2 und 4 hat jeweils der Halbsatz "sofern hiefür nicht die Landesregierung zuständig ist" zu entfallen; in Z 4 wird Überdies der Beistrich nach dem Wort "betreffen" durch einen Punkt ersetzt.

Geltender Text

§ 94a Zuständigkeit der Landesregierung

(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, die Landesregierung. Diese ist jedenfalls zuständig

1. für die Erteilung der Bewilligung nach § 90 für Arbeiten auf oder neben einer Autobahn,
2. für die Erlassung der im Zusammenhang mit der Erteilung der Bewilligung nach Z. 1 erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote (§ 43 Abs. 1 a),
3. für im Zusammenhang mit der Erteilung der Bewilligung nach Z. 1 erforderliche Vorschreibungen gemäß § 98 Abs. 3 und
4. für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b lit. a) auf Autobahnen.

(4) Die Landesregierung kann sich im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden zur Vollziehung des Abs. 1 Z. 4 auch der Sicherheitswacheorgane dieser Behörden bedienen.

Neue Fassung

36. § 94a Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, die Landesregierung. Diese ist jedenfalls für die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a) auf Autobahnen zuständig."

37. Im § 94a Abs. 4 hat die Ziffernbezeichnung "Z 4" zu entfallen.

Geltender Text

Neue Fassung

§ 94b Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern der Akt der Vollziehung für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder der Bundespolizeibehörde ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde

- a) für die Verkehrspolizei, das ist die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs durch Arm- oder Lichtzeichen, nicht jedoch für die Verkehrspolizei auf der Autobahn,
- b) für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden,
- c) für die Entfernung von Hindernissen (§ 89 a) mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen nach § 89 a Abs. 7 a,
- d) für Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3,
- e) für die Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen nach § 96 Abs. 7,
- f) für die Sicherung des Schulweges (§ 97 a),
- g) für die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichtes (§ 101).

neu

38. Der bisherige Wortlaut des § 94b erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; diesem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Die Bezirkverwaltungsbehörde ist ferner Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes

- a) für die Ausstellung eines Ausweises nach § 29b Abs. 4 für Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben, und
- b) für die Erteilung einer Bewilligung nach § 65 Abs. 2 für Kinder, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben."

Geltender Text

- (1) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde obliegt dieser
a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b lit. a), jedoch nicht auf der Autobahn,

(4) Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf Antrag der gesetzlichen Interessenvertretung die Standplätze von Fahrzeugen des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxi-Gewerbes) sowie des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes festzusetzen. Dabei hat sie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Abstellflächen und deren beste Ausnutzung für diese Standplätze entweder nur das Parken oder für den ganzen Bereich des Standplatzes oder nur für einen Teil desselben auch das Halten zu verbieten. Die Standplätze sind durch die Vorschriftenzelchen nach § 52 Z. 13a bzw. 13b mit den entsprechenden Zusatztafeln, zum Beispiel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN ... TAXI“, zu kennzeichnen. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten sinngemäß auch für die Standplätze des mit Pferden betriebenen Platzfuhrwerks-Gewerbes mit der Maßgabe, daß an Stelle des Ausdruckes „TAXI“ der Ausdruck „FIAKER“ zu verwenden ist.

- (3) Als vorläufige Sicherheit zur Abwendung einer Festnahme im Sinne des § 37a Verwaltungsstrafgesetz 1950 kann festgesetzt werden:
a) beim Verdacht einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 ein Betrag von 8000 S,
b) beim Verdacht einer Übertretung nach § 99 Abs. 2 ein Betrag von 1000 S.

Artikel II

(1) Verkehrslichtsignalanlagen, die den Bestimmungen des § 38 in der Fassung dieses Bundesgesetzes nicht entsprechen, sind bei einem allfälligen Umbau, spätestens aber bis 31. Dezember 1988 diesen Bestimmungen anzupassen. Bis dahin sind Lichtzeichen nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beachten.

Neue Fassung

39. § 95 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:
"a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a),"

40. § 96 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

"Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs von Amts wegen oder auf Antrag der gesetzlichen Interessenvertretung die Standplätze für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes (Taxi-Gewerbes) sowie des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes festzusetzen."

41. § 100 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Als vorläufige Sicherheit zur Abwendung einer Festnahme im Sinne des § 37a des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 kann beim Verdacht einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 ein Betrag von S 8.000,- festgesetzt werden."

Artikel II

Im Art. II Abs. 1 der 10. StVO-Novelle, BGBl.Nr. 174/1983, wird die Jahreszahl "1988" durch die Jahreszahl "1995" ersetzt.